

Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei
Steinort*

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

Aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Januar 2011

A. Aus der Gesetzgebung

I. Änderung der Strafprozessordnung

Gesetz zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vom 22.12.2010
– In-Kraft-Treten am 01.02.2011 (BGBl. I, S. 2261)

1. Die bisherige Rechtslage

§ 53 I 1 Nr. 2 u. 3 StPO gewährt Verteidigern und Rechtsanwälten, einschließlich ihnen gleichgestellten sonstigen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, in gleicher Weise ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen in dieser beruflichen Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Die Regelung des § 160a StPO griff dies auf und **schränkte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen**, mit denen Erkenntnisse gewonnen würden, die dem Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 StPO genannten Berufsheimnisträger unterliegen, **ein**. Zugleich **wurde hierbei jedoch** wie folgt **differenziert**:

- Für **Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete** galt gem. § 160a I StPO ein **absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot** hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen.
- Für **andere zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsheimnisträger** – und damit auch für Rechtsanwälte, die im konkreten Fall nicht im Rahmen eines Verteidigungsmandats tätig werden – griff nach § 160a II StPO ein **Erhebungs- und Verwertungsverbot nur nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall** ein.

2. Die Neuregelung

Diese Differenzierung wurde insbes. im Verhältnis Verteidiger – Rechtsanwalt als nicht sachgerecht erachtet, zumal der Übergang vom Anwalts- zum Verteidigermandat in der Praxis mitunter fließend war.

Der **absolute Schutz des § 160a 1 StPO** vor strafprozessualen Beweiserhebungs- und Verwertungsmaßnahmen ist daher **nunmehr auf Rechtsanwälte** (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte), **nach § 206 BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen sowie Kammerrechtsbeistände (§ 209 BRAO) erstreckt** worden.

II. Änderung des Rechts der Sicherungsverwahrung

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 – In-Kraft-Treten am 01.01.2011 (BGBl. I S. 2300)

1. Allgemeines

Nachdem das **BVerfG** noch im Jahre 2004 die Vereinbarkeit der rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahresfrist bei der Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz bestätigt hatte, hatte der **EGMR** im vergangenen Jahr entschieden, dass die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahresfrist bei der Sicherungsverwahrung gegen die Europäische Menschenrechtskonventionen (EMRK) verstößt.

Dies machte eine **grundlegende Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung** erforderlich. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 wird nunmehr ein System etabliert, das einen **angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen**

Straftätern ermöglicht, dabei aber rechtsstaatliche Anforderungen wahrt und dem Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung Rechnung trägt. Zudem schafft es eine **Rechtsgrundlage**, die eine sichere Unterbringung von weiterhin gefährlichen, psychisch gestörten Straftätern ermöglicht, die infolge des Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen sind oder bereits entlassen wurden. Im Bereich der Führungsaufsicht wird das Instrument der **elektronischen Aufenthaltsüberwachung** eingeführt.

2. Die wesentlichen Neuregelungen im Überblick

Zukünftig werden Richter bereits bei der Verurteilung von Straftätern darüber entscheiden, ob für die Zeit nach der Haft eine Sicherungsverwahrung vorbehalten wird; damit wird die **nachträgliche Sicherungsverwahrung weitgehend abgeschafft**. Außerdem soll die **Sicherungsverwahrung künftig vor allem auf hochgefährliche Sexual- und Gewalttäter konzentriert** werden.

Ergänzt wird die grundlegende Neuordnung der Sicherungsverwahrung durch die **Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung** sowie durch ein neues Gesetz zur **Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter**.

Dieses Gesetz kann damit in den Fällen angewendet werden, in denen Straftäter infolge des Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden oder werden. Unter Beachtung der Vorgaben des Grundgesetzes und der EMRK ist es damit künftig in Einzelfällen möglich, Gewalt- und Sexualstraftäter, die wegen einer psychischen Störung weiterhin gefährlich sind, nach doppelter Begutachtung in geeigneten Einrichtungen unterzubringen, um sie dort zu therapieren.

Die wesentlichen Änderungen bzw. Regelungsgehalte sind:

- Der **Dreiklang von anfänglicher** (§ 66 StGB) **vorbehaltener** (§ 66a StGB) und **nachträglicher Anordnung** (§ 66b StGB, allerdings bei Entfallen der jetzigen Abs. 1 und 2) der Sicherungsverwahrung **bleibt im Grundsatz bestehen**.
- Der **Kreis möglicher Anlasstaten** für die Anordnung bzw. den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung **wird eingeschränkt**.
- Der **Anwendungsbereich** der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird **ausgeweitet** (u.a. auch eine „Ersttäterregelung“) mit **prozessualen Folgeänderungen**.
- **Einführung** einer Weisung zur **elektronischen Aufenthaltsüberwachung** im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB n.F.) mit zahlreichen Folgeregelungen.
- Differenzierte **Übergangsregelungen in Art. 316e EGStGB** (übergangsweises Parallellaufen des alten und des neuen Systems),
- Schaffung eines **Therapieunterbringungsgesetzes** (ThUBG).

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 603 S.2

Gefälligkeitsverhältnis
Haftungsverteilung in „Gebrauchsüberlassungskette“
(BGH in MDR 2010, 1254; Urteil vom 04.08.2010 – XII ZR 118/08)

BGB

Im Rahmen einer **Gebrauchsüberlassung aus Gefälligkeit** wird eine **verschuldensunabhängige Haftung** des Begünstigten für die Beschädigung des überlassenen Gegenstands durch einen Dritten, an den der Gegenstand vom Begünstigten ohne Wissen des Gefälligen weitergegeben worden ist, **nicht durch § 603 S. 2 BGB analog begründet**.

- I. Von der **Rspr.** wird eine vertragsähnlich ausgestaltete Haftung innerhalb eines Gefälligkeitsverhältnisses grundsätzlich abgelehnt und der Geschädigte mit seinen Ansprüchen allein auf das Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) verwiesen, weil ein ohne Rechtsbindungswillen der Beteiligten eingegangenes Gefälligkeitsverhältnis eine an das Vertragsrecht angelehnte Haftung nicht begründen könne.
- II. Auch nach **BGH aaO scheidet eine analoge Anwendung des § 603 S.2 BGB** in Fällen vorliegender Art aus.

*„Zwar mag bei einer Gebrauchsüberlassung aus Gefälligkeit angenommen, die **Interessenlage der Beteiligten** mit der bei einer Leihe vergleichbar sein, weil der Gefällige ebenso wie der Verleiher ein Interesse daran hat, dass der Begünstigte mit der Sache sorgfältig umgeht und sie ohne entsprechende Erlaubnis nicht an Dritte weitergibt. Dies allein rechtfertigt jedoch eine analoge Anwendung des § 603 S.2 BGB nicht. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke:*

*Bei den Regelungen über die vertragliche Leihe handelt es sich um ein vom Gesetzgeber **besonders ausgestaltetes Rechtsverhältnis**, das einen beiderseitigen Verpflichtungswillen der Beteiligten voraussetzt und für jeden Vertragsschließenden*

Rechte und Pflichten begründet und ausformt (BGH NJW 1992, 2474). Insbes. enthalten die Vorschriften über die Leihe umfassende Regelungen bzgl. der Haftung von Verleiher und Entleiher, die ausgewogen die Besonderheiten der unentgeltlichen Leihe berücksichtigen (vgl. §§ 599, 600, 602, 603, 606 BGB). Bei der Überlassung eines Gegenstands im Rahmen eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses fehlt den Beteiligten jedoch gerade der Wille, sich rechtlich zu binden (BGH NJW 1992, 2474). Die Beteiligten entscheiden sich in diesem Fall dafür, die Gebrauchsüberlassung nicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe zu unterstellen. Folglich **können einzelne Bestimmungen, die zur Gestaltung dieses besonderen Vertragsverhältnisses beitragen, nicht auf ein dem Deliktsrecht unterfallendes Gefälligkeitsverhältnis übertragen werden** (BGH NJW 1992, 2474); OLG Frankfurt a.M. VersR 2006, 918; OLG Karlsruhe NJOZ 2004, 4069; anders OLG Koblenz VRS 100, 85; unter der Annahme eines „leiheähnlichen Gefälligkeitsverhältnisses“).

Eine **planwidrige Regelungslücke** als Voraussetzung für eine analoge Anwendung des § 603 S.2 BGB **besteht** auch dann **nicht**, wenn man mit Teilen des Schrifttums (vgl. Canaris JZ 2001, 499; Staudinger/Reuter, BGB, Neubearb. 2005, Vorb. § 598ff. Rn 11f.; MüKo-BGB/Kramer, 5. Aufl., Einl. Rn 42; Krebs, AnwKomm-BGB, § 311 Rn 92; Bamberger/Roth, BGB, § 311 Rn 50; Soergel/Kummer, BGB, 1997, Vorb. § 598 Rn 5; Erman/Kindl, BGB, 12. Aufl., § 311 Rn 22; Gehrlein VersR 2000, 415) annimmt, dass jedenfalls bei Gefälligkeitsverhältnissen mit **rechtsgeschäftsähnlichem Charakter gegenseitige Schutz- und Treuepflichten** bestehen, deren Verletzung zu einer Haftung nach vertraglichen Grundsätzen (§§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 3 BGB) führen kann (MüKo-BGB/Kramer, Einl. Rn 42; ausf. dazu Krebber VersR 2004, 150). Denn nach dieser Ansicht haften sowohl der Gefällige als auch der Begünstigte für das Verschulden Dritter gem. § 278 BGB..

Für die Haftung des Begünstigten wegen der Beschädigung eines im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses überlassenen und von diesem an einen Dritten weitergegebenen Gegenstands besteht daher keine planwidrige Regelungslücke des Gesetzes, die durch die analoge Anwendung einzelner Vorschriften aus dem Recht der Leihe geschlossen werden kann.“ (BGH aaO)

GG

Angaben auf Lohnsteuerkarte Verfassungsmäßigkeit

GG

Art. 4 II

(BayVerfGH in NVwZ 2011, 40; Urteil vom 12.10.2010 – Vf 19-VII-09)

Es ist **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**, dass der Arbeitgeber beim Abzug der Kirchenlohnsteuer gem. Art. 13 I, II u. 25 S. 1 BayKirchStG **Kenntnis von der formellen Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft erlangt**.

„Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, das nach der Rspr. des BayVerfGH (BayVerfGHE 60, 80.) eine Ausprägung der Menschenwürde und der Handlungsfreiheit (Art. 100 BayVerf.) darstellt, **wird** durch die angegriffenen Normen **nicht verletzt**.

Es gibt dem Einzelnen die Befugnis, grds. selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1; BVerfGE 120, 312). Hierdurch wird jedoch im Hinblick auf das personenbezogene Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigt ist, ein weitergehender Schutz als durch das insoweit spezielle religiöse Schweigerecht aus Art. 107 V 1 BayVerf (bzw. Art. 4 I, 140 GG i. V. mit Art. 136 III 1 WRV) nicht garantiert. Die mit dem Verfahren beim Abzug der Kirchenlohnsteuer verbundene **Beschränkung der negativen Bekenntnisfreiheit** ist dem Grunde nach **durch die Verfassung selbst vorgesehen**. Sie ergibt sich aus Art. 107 V 2 BayVerf i. V. mit dem **Steuererhebungsrecht der Kirchen**. Die Einschränkung in Art. 107 V 2 BayVerf betrifft i. Ü. nicht die religiöse Überzeugung, sondern lediglich die formale Konfessionszugehörigkeit. Deshalb ermöglichen die angegriffenen Bestimmungen auch nur die Weitergabe der Information über die formelle Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft an den Arbeitgeber.“ (BayVerfGH aaO)

BRAO

Gebührenvereinbarung

BRAO

§ 49 I 1

zulässiges Angebot einer kostenlosen tel. Rechtsberatung

(AnwG München in BRAK 2010, 274; Urteil vom 01.02.2010 – 3 AnwG 51/09)

Das Angebot einer **kostenlosen telefonischen Rechtsberatung** und der damit einhergehende **Verzicht auf Anwaltsgebühren** stellt eine **zulässige Gebührenvereinbarung** dar.

„Die **Herleitung einer gesetzlichen Mindestvergütung aus § 14 RVG**, die durch eine Gebührenvereinbarung nicht unterschritten werden darf, ist **mit der Entscheidung des Reformgesetzgebers für eine Deregulierung unvereinbar** (Schneider/Wolf, RVG, § 34 Rn 11). Entgegen der Auffassung der RAK verstößt daher der Betr. durch die von ihm angebotene unentgeltliche Beratung nicht gegen die ihm gem. § 49b I BRAO auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Bemessung des für seine Tätigkeit in Ansatz zu bringenden Honorars. Gem. § 49b I 1 BRAO ist es „unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren ... als das RVG vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.“ § 34 RVG sieht vor, dass der RA/Rechtsbeistand „auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll,“ Der Betroffene hat aber eine **Gebührenvereinbarung** getroffen, die sich ihm als **pfiffige Werbeidee** etablierten Beratungsumfang von ca. 1/4 Std. gerade auf 0,00 € beläuft. Dabei mag es dahinstehen, ob ein Mandatsverhältnis mit dem anfragenden StB überhaupt zustande kommt oder ob es sich erst um eine Anbahnung eines Mandats handeln könnte. Selbst wenn man ein Mandat unterstellt, soll gerade eine **Nullgebühr vereinbart** sein. Lediglich wenn eine Gebührenvereinbarung nicht getroffen ist, kann eine Gebühr gem. § 34 I 2 RVG nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Beratung als Dienstleistung gem. § 612 II BGB in Betracht kommen.

Da jedoch der **Gesetzgeber eine Deregulierung ausdrücklich gewünscht hat** und das RVG in der ab 01.07.2006 gültigen Fassung für die außergerichtliche Beratung keine bestimmten gesetzlichen Gebühren mehr vorsieht, so kann in diesem Bereich eine Gebührenvereinbarung, die auch den Verzicht auf Gebühren umfasst, nicht gegen § 49b I BRAO verstoßen. Aus dem Grunde nämlich, weil es keine gesetzlichen Gebühren mehr gibt, die durch die Vereinbarung unterschritten werden könnten (so auch AGH Berlin AnwBl.2007, 375).“ (AnwG München aaO)

BDSG

Datenschutz

BDSG

§ 3 I

keine Weitergabe mandatsbezogener Daten

(KG in AnwBl 2010, 802; Beschluss vom 20.08.2010 – 1 Ws (B) 51/07)

Aus der **Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde** ergibt sich **keine gesetzliche Befugnis oder gar Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Information an den Datenschutzbeauftragten**.

- I. Den Bestimmungen des BDSG sind **auch Rechtsanwälte als nichtöffentliche Stellen** (§§ 1 II Nr. 3 BDSG) unterworfen, wenn sie personenbezogene Daten (§ 3 I BDSG) erheben (§ 3 III BDSG) und nutzen (§ 3 V BDSG).

Allerdings sieht § 1 III BDSG **Einschränkungen** vor, die den **Anwendungsbereich des BDSG als Auffanggesetz begrenzen** (vgl. Gola/Schomerus, BDSG 9. Aufl., § 1 Rn 23):

- Nach **Satz 1** dieser Bestimmung gehen dem BDSG andere Rechtsvorschriften des Bundes vor, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind.

„Soweit das Amtsgericht in den Bestimmungen der BRAO eine „bereichsspezifische Sonderregelung“ i. S. des § 1 III 1 BDSG sieht, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Inwieweit die Subsidiaritätsklausel greift, bestimmt sich allein nach **Ziel und Inhalt der mit dem BDSG konkurrierenden Vorschrift** (vgl. Walz in Simitis (Hrsg.), BDSG 6. Aufl., § 1 Rn 170). Die berufsrechtlichen Bestimmungen der BRAO betreffen überwiegend den Schutz des Mandanten und das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege, dessen selbstständiges Organ der Rechtsanwalt ist (§1 BRAO). Der Schutz von Gegnern des Mandanten oder sonstigen Dritten ist nicht Normzweck der BRAO. Das BDSG hingegen schützt sämtliche Personen, die durch den Umgang des Rechtsanwalts mit personenbezogenen Daten beeinträchtigt werden (§ 1 I BDSG). Die Rechtsbeschwerde weist zutreffend darauf hin, dass die Subsidiaritätsklausel des § 1 III 1 BDSG schon nach ihrem Wortlaut die Verdrängung des BDSG lediglich in dem Umfang normiert, „soweit“ für deckungsgleiche Sachverhalte in anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vorliegen (vgl. Walz aaO; Gola/Schomerus a. a. O., § 1 Rn 24). Von der erforderlichen Tatbestandskongruenz (vgl. Taeger/Gabel, BDSG, § 1 Rn 33) mit dem BDSG kann bei den durch das Amtsgericht zitierten §§ 43a II, 56 I, 73 II Nr. 4, 74, 113 ff. BRAO keine Rede sein. Sie bestimmen die anwaltlichen Pflichten im Umgang mit Daten, die Kontroll- und Aufsichtspflichten sowie die Sanktionsmöglichkeiten (der Rechtsanwaltskammer) nur rudimentär, haben keinen mit dem Schutzzweck des BDSG vollständig übereinstimmenden Regelungsgehalt und schließen somit die Anwendbarkeit des BDSG nicht aus.“ (KG aaO)

- Hingegen ist hier **§ 1 III 2 BDSG** einschlägig.

Nach dieser Bestimmung bleibt u. a. die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten „unberührt“. Danach schließen andere gesetzliche Vorschriften die Anwendung des BDSG aus, wenn sie derartige Geheimhaltungspflichten zum Gegenstand haben und den davon betroffenen Personenkreis weitergehend als im BDSG schützen (vgl. Gola/Schomerus aaO, § 1 Rn 25).

„Eine solche **Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts**, die sich auf alles bezieht, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, **ergibt sich aus § 43a II 1 u. 2 BRAO**. Sie gehört, wie die Gesetzesüberschrift zeigt, zu den anwaltlichen Grundpflichten, die nicht nur den individuellen Belangen des Rechtsanwalts und seines Mandanten dienen, sondern auch dem öffentlichen Interesse einer wirksamen und geordneten Rechtspflege Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 110, 226). Die Institution **Strafverteidigung genießt durch Art. 19 IV GG verfassungsrechtlichen Schutz**. Das steht im Einklang mit der Rspr. des EGMR, wonach der Schutz der Vertraulichkeit der zwischen Rechtsanwalt und Mandant ausgetauschten - Informationen eine wesentliche Garantie - des Rechts auf Verteidigung darstellt (vgl. EGMR NJW 2007, 3409; EuGRZ 2003, 472; König, Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag, S. 325). Danach ist der Strafverteidiger weder berechtigt noch verpflichtet, die im Rahmen des Mandatsverhältnisses erhaltenen Informationen - an Dritte weiterzugeben.“ (KG aaO)

II. Die Verschwiegenheitspflicht wird nicht durch § 24 II 1 Nr. 2 BDSG außer Kraft gesetzt.

„Die Vorschrift stellt zwar klar, dass der in § 1 III BDSG festgeschriebene Vorrang von Spezialvorschriften nicht eingreift und auch alle personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten zugänglich sind. Die Regelung betrifft aber nur den Bereich der öffentlichen Stellen (§ 24 Abs. 1 BDSG).

Für private Stellen gelten die §§ 27 - 38a BDSG, allerdings nicht wie § 27 I BDSG und im Umkehrschluss auch § 27 II BDSG zeigen, beim Umgang mit personenbezogenen Daten außerhalb von nicht automatisierten Dateien § 2 II 2 BDSG), soweit sie nicht aus einer automatisierten Datei entnommen worden sind. Dazu hat das Amtsgericht, aus seiner Sichtfolgerichtig, keine näheren Feststellungen getroffen. Soweit die Generalstaatsanwaltschaft es in ihrer Zuschrift als „naheliegend“ bezeichnet, dass die verfahrensgegenständlichen Briefe beim Adressaten (der Hausverwaltung), jedenfalls in einer strukturierten Akte gesammelt und damit einer (automatisierten) Datei entnommen und durch die Aufnahme in die Handakten des Betroffenen und Verwendung im Strafprozess verarbeitet und genutzt worden seien, handelt es sich um reine Mutmaßungen, die weder im Bußgeldbescheid noch im Urteil eine Stütze finden. Der Senat kann aber offen lassen, ob die Voraussetzungen des § 21 II BDSG hier vorliegen. Denn nach § 38 III 1 BDSG, auf den sich die Bußgeldbehörde beruft, haben die der Aufsicht unterliegenden Stellen dem Datenschutzbeauftragten zwar auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann der Auskunftspflichtige jedoch die Beantwortung solcher Fragen verweigern, mit der er sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Das ist hier der Fall.

Denn § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt für den Rechtsanwalt die Verletzung von Privatgeheimnissen seines Mandanten unter Strafe. Er handelt bei der Weitergabe von derartigen Informationen „unbefugt“ i. S. des § 203 StGB, also rechtswidrig. Aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde ergibt sich keine gesetzliche Befugnis (oder gar Verpflichtung) des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten (vgl. Fischer, StGB 57. Aufl., § 203 Rn 37; Schönlke/Schröder, StGB 28. Aufl., § 203 Rn 203). Die Vorschrift des § 38 III 1 BDSG, deren Verletzung § 43 I Nr. 10 BDSG sanktioniert, enthält keine dem § 24 II 1 Nr. 2 BDSG entsprechende Bestimmung, nach der sich auch bei nicht-öffentlichen Stellen die Kontrolle des Datenschutzbeauftragten auf diejenigen personenbezogenen Daten erstreckt, die der beruflichen Geheimhaltung unterliegen (vgl. Redeker NJW 2009, 554). Die Bf. beruft sich hier zu Unrecht auf § 38 IV 3 BDSG. Nach dieser Vorschrift findet zwar (über § 24 VI BDSG) die Regelung des § 24 II 1 Nr. 2 BDSG Anwendung. Sie ist aber schon nach der Gesetzessystematik auf § 38 IV BDSG beschränkt und betrifft nicht die Auskunftspflicht des Betroffenen, sondern seine Pflicht zur Duldung der in § 38 IV 1 BDSG bestimmten Maßnahmen, um die es hier nicht geht. Abgesehen davon bestehen auch die Duldungs- und daraus abgeleiteten Mitwirkungspflichten des § 38 IV BDSG nur in den Grenzen, in denen der Betroffene zur Auskunft nach § 38 III BDSG verpflichtet ist. Hinzu kommt, dass eine Verletzung des mit der Auskunftspflicht korrespondierenden Einsichtsrechts des Datenschutzbeauftragten (§ 38 IV 2 BDSG) nicht bußgeldbewehrt ist, da § 43 I Nr. 10 BDSG insoweit nur auf § 38 IV 1 BDSG verweist.“ (KG aaO)